

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anforderungen des Studiums und Module
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Umfang und Art der Masterabschlussprüfung
- § 15 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 17 Bestehen, Nicht-Bestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ soll zu einer Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden führen, so dass sie zu einer selbständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer Kenntnisse sowie zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Insgesamt soll die Kompetenz zu wissenschaftlicher Erforschung von Strukturen politischer Kommunikation in der modernen Gesellschaft den Schwerpunkt des Studiums bilden.

(3) Die Vermittlung, Förderung und Weiterentwicklung bereits erworbener Urteils-, Präsentations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden bildet eine weitere Zielsetzung des Studiengangs. Der Studiengang reagiert damit auf die in der heutigen Berufslandschaft von Absolventinnen und Absolventen gerade auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzanforderungen.

(4) Neben dem Erwerb der Kenntnisse über Struktur und Funktionsweise des politischen Systems geht es um die Ausprägung einer reflexiven Kompetenz im Umgang mit der Komplexität politischer Kommunikation. In praktisch-politischer Hinsicht ist darin die Grundlage für wissenschaftlich fundierte Beratungsaktivitäten zu sehen.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Soziologie den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Politische Kommunikation setzt voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld oder
- b) den erfolgreichen Abschluss eines politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren sozialwissenschaftlichen oder geschichtswissenschaftlichen Bachelor-Studienganges oder
- c) den erfolgreichen Abschluss eines politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren sozialwissenschaftlichen oder geschichtswissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudien-ganges oder
- d) das bestandene Erste juristische Staatsexamen - bei einer dem Studiengang entsprechenden Schwerpunktbildung -.

(2) Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gemäß Absatz 1 b) und c) entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Das Studium des Masterstudienganges Politische Kommunikation setzt ferner voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 erfolgreich an einem Auswahlgespräch teilnehmen, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.

(4) Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Politische Kommunikation erfolgreich zu absolvieren und bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Grundlagen der Soziologie des politischen Systems,
- Grundkenntnisse von Politikfeldanalysen,
- Grundkenntnisse von interdisziplinären Aspekten der Theorie des politischen Systems,
- Kenntnisse quantitativer Methoden.

Ergibt sich aus dem Gespräch, dass noch grundlegende Kenntnisse, die im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vermittelt worden sind und die die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium des Masterstudienganges bilden, fehlen, kann die erfolgreiche Teilnahme an dem Gespräch festgestellt werden mit der Auflage, dass die noch fehlenden Grundkenntnisse im Rahmen von Angleichungsstudien innerhalb von bis zu zwei Semestern nachgeholt werden. Der Zugang ist in diesem Fall unter der Bedingung der erfolgreichen Teilnahme an diesen Angleichungsstudien eröffnet.

(5) Die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Das Auswahlgespräch dauert höchstens 45 Minuten. Das Auswahlgespräch wird von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, die von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden, durchgeführt.

(6) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 44 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitende Modulprüfungen 82 LP und auf die das Studium abschließende Masterabschlussprüfung 38 LP.

(3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden ca. 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungs-

punktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5

Anforderungen des Studiums und Module

(1) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen werden thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen angeboten. Der Studiengang umfasst sieben Module, die Masterabschlussprüfung und den Wahlpflichtbereich:

- a) Kernbereich (10 SWS; 20 LP) mit den Modulen
 1. Grundlagenmodul (6 SWS; 12,5 LP)
 2. Methodenmodul (4 SWS; 7,5 LP);
- b) Fachspezifischer Bereich (12 SWS; 25 LP) mit den Modulen
 1. Politische Kommunikation und Beobachtung (6 SWS; 12,5 LP)
 2. Global Governance (6 SWS, 12,5 LP);
- c) Interdisziplinärer Bereich (12 SWS; 25 LP) mit den Modulen
 1. Politik und Gesellschaft (6 SWS; 12,5 LP)
 2. Politik und Recht (6 SWS; 12,5 LP)
 3. Politik und Geschichte (6 SWS; 12,5 LP),
 wobei zwei der drei Module zu studieren sind;
- d) Masterabschlussprüfung (2 SWS; 38 LP)
- e) Wahlpflichtbereich (8 SWS; 12 LP).

(2) Die LP werden für die erfolgreich abgeschlossenen Module (Besuch der Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Modulprüfung) vergeben.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Während des Studiums sind in den in § 5 unter a) bis c) genannten Modulen studienbegleitende Modulprüfungen abzulegen. Mindestens eine der Modulprüfungen ist in englischer Sprache zu erbringen. Im Rahmen der unter § 5 Abs. 1 d) genannten Masterabschlussprüfung ist eine Master-Thesis anzufertigen und ein Vortrag zu halten.

(2) Mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ist beim Prüfungsamt gemäß § 11 ein Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen.

(3) Die Termine der Modulprüfungen werden spätestens fünf Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Informationsbrett des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Für jede Modulprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Zulassungsantrag gemäß § 11 an das Prüfungsamt zu stellen. Die Zulassung und der Prüfungstermin werden durch Aushang am Informationsbrett des Prüfungsamtes mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(4) Für jede Modulprüfung werden zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten, wobei der zweite Termin in die vorlesungsfreie Zeit fallen kann.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterabschlussprüfung ist gemäß § 11 schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

(6) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Studienleistungen und Prüfungen sowie der Erteilung der Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Einwendungen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Bielefeld können Prüfungsberechtigte noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit von Weisungen unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen befugt sind die im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten, Oberingenieurinnen und -ingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit

dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Prüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister-, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen können sich die Studierenden an den von der Fakultät abgeschlossenen „learning agreements“ orientieren. Im übrigen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan. Vor Feststellungen über die

Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die im Falle von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Diagnose verlangt. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder von der Aufsichtführenden bzw. dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung von der Dekanin oder dem Dekan überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Masterprüfung

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung (Gesamtheit aller Prüfungsleistungen) wird zugelassen, wer an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzung,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem politikwissenschaftlichen Studiengang befindet,
3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 6 zustimmt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sie bzw. er sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem politikwissenschaftlichen Studiengang befindet.

Vor einer Ablehnung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Zu einer Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. alle in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Studienleistungen gemäß Studienordnung und
2. ggf. die für das jeweilige Modul erforderlichen zusätzlichen Leistungen (Angleichungsstudien) gemäß § 3 Abs. 4 erbracht hat.

(5) Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfung im
 - a) Grundlagenmodul,
 - b) Methodenmodul,
 - c) Modul „Politische Kommunikation und Beobachtung“,
 - d) Modul „Global Governance“
- e) sowie in mindestens einem von zwei Modulen aus dem interdisziplinären Bereich bestehend aus den Modulen „Politik und Gesellschaft“, „Politik und Recht“ und „Politik und Geschichte“ bestanden hat und

2. den Besuch von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich gemäß Studienordnung im Umfang von 8 SWS belegt.

§ 12

Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus sechs Modulprüfungen in folgenden Bereichen

1. Kernbereich
 - a) Grundlagenmodul
 - b) Methodenmodul
2. Fachspezifischer Bereich
 - a) Modul „Politische Kommunikation und Beobachtung“
 - b) Modul „Global Governance“
3. Interdisziplinärer Bereich
 - a) Modul „Politik und Gesellschaft“
 - b) Modul „Politik und Recht“
 - c) Modul „Politik und Geschichte“ sowie
4. einer Masterabschlussprüfung bestehend aus einer Master-Thesis mit Vortrag im Rahmen eines begleitenden Kolloquiums (2 SWS).

(2) Von den in Absatz 1 Ziffer 3 a) bis c) genannten drei Modulen sind zwei zu studieren. Mindestens eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Modulprüfungen ist in englischer Sprache zu erbringen.

§ 13

Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgen mündlich. Eine Ausnahme bilden die Prüfungen im Methodenmodul und im Modul „Politik und Recht“, die in Form einer Klausur stattfinden.

(2) Der Gegenstand der Modulprüfungen ist jeweils dem Inhalt der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen entlehnt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltungen erworben hat und Probleme erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende desselben Studienganges sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, als Zuhörende zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem gemäß § 11 Abs. 1 zugestimmt hat. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 30 Minuten. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Klausur im Methodenmodul und im Modul „Politik und Recht“ dauert mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. Die Bewertung ist zu begründen. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

§ 14

Umfang und Art der Masterabschlussprüfung

(1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus einer Master-Thesis (das Thema soll auf das Grundlagenmodul oder den fachspezifischen Bereich Bezug nehmen) im Rahmen eines begleitenden Kolloquiums (2 SWS). Im Rahmen des Kolloquiums hält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen qualifizierten Vortrag im Umfang von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer über die Konzeption der Master-Thesis.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Master-Thesis zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der Master-Thesis wird von einer bzw. einem gemäß § 8 bestellten Prüferin oder Prüfer aus der Gruppe der Lehrenden gestellt und betreut. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können das Thema für die Master-Thesis vorschlagen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die Dekanin oder der Dekan dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält. Die Ausgabe erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 abgeschlossen werden kann. Die Master-Thesis soll einen Umfang von 50 Seiten (ca. 22.000 Wörter) haben. Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Thesis um bis maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Krankheitsgründe an, wird dies der

Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(7) Die Master-Thesis wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(8) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Vorgaben gemäß Absatz 4 entspricht.

(9) Der Master-Thesis ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

§ 15

Annahme und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 16 bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung ist zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als 4,0 wird von der Dekanin oder dem Dekan eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn in diesem Fall mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(4) Die ggf. noch fehlende Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 1 e) ist bis spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der Master-

Thesis zu erbringen. Die Berechnung der Frist muss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit ermöglichen.

(5) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis spätestens zwei Wochen vor der in Absatz 4 genannten Frist triftige Gründe für das Nichterbringen der Prüfungsleistung geltend macht, gilt die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das zur Art und Dauer der Beeinträchtigung Stellung nimmt. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt, bis zu dem die noch fehlende Prüfungsleistung zu erbringen ist. Ist diese Prüfungsleistung auch bis zu diesem Termin nicht erbracht, gilt die Master-Thesis ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Bei mehr als einer bzw. einem Prüfenden errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der sechs Module und der Masterabschlussprüfung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 – 2,5	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den

2,6 – 3,5 = befriedigend	durchschnittlichen Anforderungen liegt; =eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens 4,0 bewertet und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Ist eine Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Abs. 2 oder 4 oder § 15 Abs. 1 oder 5 als nicht bestanden, erteilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei der Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sind Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 14 Abs. 4 ist jedoch nur möglich, wenn beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Werden die Leistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 5 ein

Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Soziologie versehen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages der Ausstellung der Urkunde und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.

(3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Soziologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, besuchte Lehrveranstaltungen und Module und die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeit, die Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 28. Januar 2004.

Bielefeld, den 15. Juni 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann